

BRANDMELDE- ANLAGEN

TEMPORÄRE AUSSERBETRIEBSETZUNG

Pflichten von Gebäudeeigentümer- und Nutzerschaft



- Situation analysieren und Schutzziele beachten
- Ausserbetriebsetzung planen
- Personen im betroffenen Bereich informieren
- Sicherheitsmassnahmen treffen und umsetzen
- Betriebsbereitschaft überprüfen

Müssen in einem Gebäude die Brandmeldeanlagen oder Teilbereiche davon (z. B. die Meldergruppe) ausser Betrieb gesetzt werden, ist für die Gebäudeeigentümer- oder Nutzerschaft eigenverantwortlich eine vorausschauende Planung unabdingbar. Abläufe und Sicherheitsmassnahmen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Personen- und Sachwerteschutzes jederzeit und gleichwertig gewährleisten.



Mit Hilfe von Brandmeldeanlagen werden Schutzziele wie die Früherkennung eines Brandereignisses, die Aktivierung von Brandfallsteuerungen, die interne Alarmierung von gefährdeten Personen sowie die externe Alarmierung der Feuerwehr gewährleistet. Damit diese Schutzziele auch während einer temporären Ausserbetriebsetzung von Brandmeldeanlagen sichergestellt bleiben, bedarf es einer frühzeitigen Planung von Sicherheitsmassnahmen und Abläufen.

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich empfiehlt folgende Vorgehensweise:

1. Situationsanalyse

Analysieren Sie die Situation, indem Sie die folgenden Fragen beantworten:

- Welche Bereiche werden ausser Betrieb genommen?
(z. B. Ausschaltung Brandmeldezentrale oder Meldergruppe)
- Welche Auswirkungen hat die Ausserbetriebsetzung?
(z. B. interne und externe Alarmierung Brandfallsteuerungen)
- Welche Schutzziele können nicht mehr erfüllt werden?
(z. B. Brandabschnittsbildung, Rauchfreihaltung, Alarmierung)
- Welche Sicherheitsmassnahmen müssen getroffen werden?
(z. B. rasche Brandbekämpfung sicherstellen, Brandschutztüren und -tore schliessen)
- Müssen die Brandschutzbehörde und die Feuerwehr vor der temporären Ausserbetriebsetzung informiert werden?
(sofern Ausschaltung länger als 24 Stunden)
- Sind Personen gefährdet und wie kann die interne Alarmierung gewährleistet werden?
- Wie werden die externe Alarmierung und die Einweisung der Feuerwehr gewährleistet?

2. Planung und Organisation

Planen und organisieren Sie die Ausserbetriebsetzung vorausschauend. Unabhängig von der Dauer der Ausserbetriebsetzung sind angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Sind zur Erreichung der Schutzziele unter anderem Brandwachen erforderlich, sollen deren Aufgaben entsprechend dem nachfolgenden Beispiel definiert werden.

Aufgaben der Brandwachen während der temporären Ausserbetriebsetzung der Meldergruppe, einzelner Rauchmelder oder von Brandmeldezentralen	Bauten und Anlagen ohne manuelle Aktivierung der Brandfallsteuerung	Bauten und Anlagen mit manueller Aktivierung der Brandfallsteuerung
Brandereignis frühzeitig erkennen Die Brandwachen müssen sich im ausgeschalteten Bereich aufhalten, um ein entstehendes Feuer rasch erkennen zu können.	Ja	Ja
Brandereignis in der Entstehungsphase löschen Die angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen werden nicht automatisch über die Brandmeldeanlage aktiviert. Folglich kann die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht verhindert werden. Die Schutzzielerreichung kann nur durch die sofortige Löschung eines Entstehungsbrandes gewährleistet werden. Unter Wahrung der eigenen Sicherheit sollen die Brandwachen versuchen, einen Entstehungsbrand zu bekämpfen. Pro Geschoss sind eine oder ggf. mehrere Brandwachen erforderlich. Alarmierungsmittel sind zu definieren und der bzw. die Sicherheitsbeauftragte (SiBe) ist zu instruieren.	Ja	Nein
Manuelle Aktivierung betätigen Die angesteuerten technischen Brandschutzeinrichtungen werden aktiviert. Dadurch wird der gleiche Zustand wie bei der automatischen Aktivierung erreicht.	Nein	Ja
Interne Alarmierung im überwachten Bereich gewährleisten Die interne Alarmierung erfolgt nicht automatisch über die Alarmierung der Brandmeldeanlage (wie Alarmhörner, Blitzleuchten). Die interne Alarmierung kann allenfalls über die Auslösung des Handfeuermelders aktiviert werden. Sofern die interne Alarmierung Szenarien abhängig erfolgen muss, ist diese Option nicht möglich. Ein Alarmierungskonzept ist vor der Ausserbetriebsetzung erforderlich und eigenverantwortlich zu erstellen.	Ja	Ja
Externe Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr sicherstellen Die externe Alarmierung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Feuerwehr) erfolgt nicht automatisch über die Brandmeldeanlage. Sofern zur Signalisation des Feuerwehrzugangs eine Blitzleuchte vorhanden ist, funktioniert diese nicht. Der Brandort wird auf dem Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil (FBA) nicht signalisiert. Die Brandwachen müssen die Feuerwehr telefonisch alarmieren und über die genaue Zufahrt informieren. Die Feuerwehr muss von den Brandwachen eingewiesen werden. Damit die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz genutzt werden können, muss die Feuerwehr von den Brandwachen über den genauen Brandort informiert werden.	Ja	Ja

3. Information betroffener Personen

Informieren Sie alle Personen im betroffenen Bereich schriftlich, sowohl über den Zeitpunkt als auch über den Bereich der Ausschaltung und die Dauer sowie über das angepasste Alarmierungs- und Evakuierungskonzept.

4. Vermeidung gleichzeitiger Ausserbetriebsetzungen

Während der temporären Ausserbetriebsetzung der Brandmeldeanlagen muss sichergestellt werden, dass die restlichen technischen Brandschutzeinrichtungen betriebsbereit sind. Gleichzeitige Ausserbetriebsetzungen von technischen Brandschutzeinrichtungen können die Einhaltung der Schutzziele zusätzlich erschweren.

5. Meldung erstatten

Ausschaltungen von mehr als 24 Stunden sind der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr durch den Anlagenverantwortlichen über den Link <https://gma.feuerwehr-gvz.ch> mindestens drei Tage im Voraus zu melden.

6. Wiederinbetriebnahme

Nach der Wiederinbetriebnahme muss die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage überprüft werden.

Weiterführende Informationen



Weiterführende Informationen zur Betriebsbereitschaft von technischen Brandschutzanlagen
www.gvz.ch → Brandschutz → Informationsmaterial → Betriebsbereitschaft von technischen Brandschutzanlagen

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!
 Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Brandschutz, brandschutz@gvz.ch